

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“

vom

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 09. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717), wird geändert, so dass folgende Flurstücke der Landeshauptstadt Saarbrücken, Gemarkung Scheidt, nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „St. Johanner Stadtwald“ (L 5.08.02) sind:

Flur 15, Flurstück 1/63 (ganz), 1/140 (ganz), 1/182 (ganz), 1/196 (ganz), 1/195 (teilweise), & 14/16 (teilweise).

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Flächen

Bei der ausgegliederten Fläche von ca. 3,64 ha handelt es sich hauptsächlich um Buchen-Laubmischbestände und Buchen-Nadel-Laubmischbestände, nördlich der Straße Stuhlsatzenhaus im Bereich der Universität des Saarlandes in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Gemarkung Scheidt, zwischen den Landesstraßen L 251 und L 252 sowie der bestehenden Bebauung des Campus.

Eine Ausgliederung erfolgt aufgrund der Überlappung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 139.02.00 „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ der Landeshauptstadt Saarbrücken, welcher die Errichtung eines neuen Forschungscampus auf bisher unbeplanten, bewaldeten Flächen östlich der Universität des Saarlandes und nördlich der Straße Stuhlsatzenhaus ermöglichen soll. Geplant ist ein Mischgebiet aus Wohnnutzung, Büro- und Forschungsnutzung mit dem Ziel der Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. Da zur Realisierung Baurecht geschaffen werden muss, ist eine Ausgliederung erforderlich.

Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Flurstückskarte ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg